

M.

St. Gallen, den 13. Febr. 1926.



No. 242.

Landammann und Regierungsrat

des

KANTONS ST. GALLEN

an

die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

in

V A D U Z .

Hochgeachtete Herren!

In Beantwortung Ihrer Einfrage vom 16. Januar a. c., ob liechtensteinischen Gewerbetreibenden (Schlossermeistern, Installateuren, Baugewerbeleuten usw.) die Ausübung des Berufes, bzw. die Uebernahme von Arbeiten im Kanton St. Gallen von ihrem liechtensteinischen Wohnorte aus gestattet sei, beehren wir uns, Ihnen mitzuteilen was folgt:

Diese Frage ist seit dem Inkrafttreten des Zollanschlussvertrages bereits einmal von unserem Bezirksamt Werdenberg mit Ihrem Herrn Regierungschef besprochen worden. Das Bezirksamt hat in unserem Einverständnis die Erklärung abgegeben, dass der in Frage stehenden Arbeitsübernahme durch liechtensteinische Gewerbetreibende nichts entgegenstehe, wenn für unsere st. gallischen Gewerbetreibenden Gegenrecht gehalten werde. Im übrigen wurde in bezug auf die Arbeitsübernahme von liechtensteinischen Angehörigen auf

die Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein über die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen vom 28. Dezember 1923 verwiesen und st.gallischerseits eine möglichst loyale Handhabung zugesichert. auch Ihrerseits in vollem Umfange eingehalten.

Im weitern hat unser Volkswirtschaftsdepartement Ihrem Herrn Regierungschef unterm 16. Januar 1925 auf eine bezügliche Einfrage hin mitgeteilt, dass wir, gestützt auf das Ihrerseits unter Hinweis auf Art. 29 des Gesetzes betreffend die teilweise Abänderung der Gewerbeordnung vom 13. Dezember 1915 angebotene Reziprozitätsverhältnis, bereit seien, liechtensteinischen Angehörigen, auch wenn sie ihren liechtensteinischen Wohnort beibehalten, auf Zusehen hin Patente zur Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen zu gleichen Bedingungen wie an unsere Staatsangehörigen zu bewilligen. Bezüglichen Gesuchen ist in der Folge auch ohne Ausnahme entsprochen worden.

Diesem Gegenseitigkeitsprinzip ist nun Ihrerseits insoweit nicht in vollem Umfange nachgelebt worden, als st.gallischen Angehörigen, die der Arbeit in Liechtenstein nachgingen, indessen täglich oder wöchentlich zu ihren Familien nach Buchs oder Sevelen zurückkehrten, vom Lohn eine Steuer in Abzug gebracht wurde. Dasselbe traf auch zu bei einem st.gallischen Gewerbetreibenden, der hin und wieder in Liechtenstein Arbeiten übernahm.

Gemäss Ihrem Schreiben vom 15. vor. Mts. an unser Bezirksamt Werdenberg, das hierüber Einsprache erhoben hatte, ist diese Steuererhebung lediglich auf eine unrichtige Auslegung der einschlägigen Steuergesetzgebung durch die dortigen Arbeitgeber zurückzuführen. Es soll auf keinen Fall in der Absicht der Regierung gelegen haben, die schweizerischen Arbeitnehmer mit einer Steuer zu belasten. Wir haben dann von der Gemeindebehörde Sevelen auch die Mitteilung erhalten, dass den betroffenen Arbeitern

13. Febr. 1926.

die abgezogenen Steuern auf gemachte Vorstellungen hin soweit dies noch möglich zurückbezahlt worden sind.

Unter der ausdrücklichen Bedingung, dass das aufgestellte Gegenseitigkeitsprinzip auch Ihrerseits in vollem Umfange eingehalten werde, sind wir bereit, die vom Bezirksamt Werdenberg und von unserem Volkswirtschaftsdepartemente gegebenen Zusicherungen weiterhin aufrecht zu erhalten.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Für den Landammann,
Der Regierungsrat:

Näder

Im Namen des Regierungsrates,
Der Staatsschreiber:

B. J. Müller

Fl. 18.

Ungel. am 18 FEB. 1926

619

die ... die ...

Unter der ausdrücklichen Bedingung, dass das aufgestellte

Gegenseitigkeit ...

Abschriftlich

Dem fürstlichen Landgerichte

halten werde, die vom Besitze ...

h i e r

von unserem Volkswirtschaftsdepartement gegebenen Zusicherungen

weiterhin zu ...

V a d u z , am 18. Februar 1926.

Genehmigen Sie, hochgeschätzte Herren, die Versicherung unse-

Fürstliche Regierung :

der vorzüglichen Hochachtung.

Der Regierungsrat:
Für den Landmann

Im Namen des Regierungsrates,
Der Staatsarchivar:

DRUCKMUSTER